

Kostenbeteiligungsordnung für Tagesplatz (gültig ab 01.01.2021)

1. Allgemeines

Diese Kostenbeteiligungsordnung regelt die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die dafür beauftragte Vertretung.

2. Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für die Tagesbeschäftigten mit einer Kostengutsprache (KüG) vom Kanton Luzern. Bei ausserkantonalen Tagesbeschäftigten wird der in der Kostengutsprache (KüG) vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt. Das Angebot ist als „Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL)“ im Bereich B zugeordnet.

3. Kostenbeteiligung für Erwachsene

(ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt)

Die Kostenbeteiligung gilt pro Aufenthaltstag.

Mittagessen (inkl. 7.7% Mwst) Fr. 10.00

4. Kostenbeteiligung für Minderjährige

(bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres)

Frühestens 3 Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres ist eine Aufnahme möglich.

Die Kostenbeteiligung gilt pro Aufenthaltstag.

Mittagessen (inkl. 7.7% Mwst) Fr. 10.00

5. Schnupperzeit

Für Schnuppertage wird kein Mittagessen in Rechnung gestellt.

6. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Bei Abwesenheit erfolgt keine Rechnungsstellung.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 10. des Folgemonats.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Kostenbeteiligungsordnung tritt per 1.1.2021 in Kraft